

Verlassenschaften Maßnahmen bei Tod eines Bankkunden

Innsbrucker Bankrechtsgespräche 11. Jänner 2024

Dr. Tuba Veziroglu

Überblick

- Ablauf Verlassenschaftsverfahren (Überblick)
- Maßnahmen im Bankbetrieb
- Vollmacht über den Tod hinaus (§ 1022 ABGB)
- Offenlegung von Bankgeschäften
- Verfügungsberechtigungen
- Unterbleiben der Abhandlung
- Überlassung an Zahlungs statt
- Ausfolgungsverfahren

Ablauf Verlassenschaftsverfahren I

- Vorverfahren (Informations-, Erhebungs- und Sicherungszweck)
 - Todesfallaufnahme
 - Nächste Angehörige/letztwillige Anordnungen
 - Erhebung des nachlasszugehörigen Vermögens
 - Vermögenserklärung/Inventar
 - Erbantrittserklärung/Vertretungsbefugnis

Ablauf Verlassenschaftsverfahren II

- Verlassenschaftsabhandlung
 - unbedingte/bedingte Erbantrittserklärung
- Verfahren außerhalb der Abhandlung
 - Unterbleiben der Abhandlung (§ 153 AußStrG)
 - Überlassung an Zahlungs statt (§ 154 AußstrG)
 - Kridamäßige Verteilung des Nachlassvermögens
 - Ausfolgungsverfahren (§ 150 AußstrG)

Maßnahmen im Bankbetrieb

- Erfassung aller aktiven Werte des Verstorbenen
- „Verlassenschaftssperre“
- Sperre Bankomat-, Kreditkarten und Onlinezugänge
- Zutrittssperre Schließfach
- Gemeinschaftskonten (Z 35 AGB):
 - UND-Konten
 - ODER-Konten
- Beendigung Zeichnungsberechtigung und Vollmachten
- Vollmacht über den Tod hinaus (§ 1022 ABGB)

Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden (Z 6 Abs 1 AGB):

Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

Vollmacht über den Tod hinaus (§ 1022 ABGB)

- Endet idR durch Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers außer:
 - das angefangene Geschäft lässt sich **nicht ohne offenbaren Nachteil** der Erben **unterbrechen** oder
 - die Vollmacht **erstreckt sich auf den Todesfall** des Gewaltgebers
- Fortbestand kann sich ergeben aus:
 - Natur des Geschäfts
 - Absicht der Parteien
 - Übung des redlichen Verkehrs
- Handlungen im Namen der Verlassenschaft/ab Einantwortung der Erben
- Erbe entscheidet über Fortbestand oder Beendigung

Offenlegung von Bankgeschäften

Auskunftspflicht gegenüber Kunden

- Nebenpflicht aus dem Vertragsverhältnis
- Aufrechte Geschäftsbeziehung zum KI

Auskunftspflicht gegenüber Gerichtskommissär/Verlassenschaftsgericht

- Anspruch unmittelbar aus Gesetz (§§ 145 und 165 ff AußStrG)
- § 38 Abs 2 Z 2 BWG = umfassende Ausnahmebestimmung ohne inhaltliche, umfangmäßige oder zeitliche Einschränkung für Verlassenschaftsverfahren oder Nachtragsabhandlung
- Mitwirkungspflicht der Bank ist nach § 31 AußStrG zu beurteilen
- Verstorbene muss noch im Todeszeitpunkt **Bankkunde** gewesen sein oder
- im Todeszeitpunkt eine aus einer früheren Kundenbeziehung mit dem KI resultierende **Forderung** zugestanden oder **Verbindlichkeiten** getroffen haben
- zur Aufbewahrungspflicht der Bank vgl § 212 UGB, § 132 BAO, § 40 Abs 3 BWG
- Geheimnisse Dritter mitumfasst
- Kontobewegungen vor/nach Todestag

Auskunftspflicht gegenüber Erben

- Erben sind keine Dritte iSd § 38 BWG
- Auskunftsanspruch ist vererblich
- prozessuale Durchsetzung des Auskunftsrechts gegenüber dem Kreditinstitut gem Art XLII Abs 1 S 1 EGZPO
(OGH: 9 Ob 39/11t, 7 Ob 610/95)
- Umfassendes Auskunftsrecht bezieht sich auf
 - gegenwärtige Vermögenslage
 - vergangene Verfügungen
 - insbes. Vermögensverschiebungen vor Todestag
 - Geheimnisse Dritter

Auskunftsanspruch Pflichtteilsberechtigter

- keine vom Erblasser abgeleiteten direkten Auskunftsansprüche gegenüber dem Kreditinstitut
- Parteistellung im Verlassenschaftsverfahren
 - Errichtung eines Inventars (§ 804 ABGB)
 - Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB)
 - Anträge auf Offenlegung von Kontobewegungen vor Todestag

Offenlegung gegenüber ausländischen Verlassenschaftsgerichten

- Rechtshilfeersuchen
 - **Mittelbare Beweisaufnahme** durch das ersuchte inländische Gericht: Beweisaufnahmerechtshilfe gem Art 10 ff EU-BeweisaufnahmeVO
 - **Unmittelbare Beweisaufnahme**: Art 17 EU-BeweisaufnahmeVO durch das ersuchende ausländische Gericht nach vorherig erteilter Genehmigung vom BMJ
 - ENZ

Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

- ENZ = selbständiger supernationaler Erbnachweis
- Eingeführt mit der EuErbVO (in Geltung seit 17.08.2015)
- Geltungsbereich innerhalb der MS (Ausnahme Dänemark und Irland)
- ENZ hat **Gültigkeit von sechs Monaten** (Art 70 Abs 3 EuErbVO)
EuGH 01.07.2021, C-301/20 (Vorabentscheidungsverfahren OGH 8 Ob 89/21b)
- Antragsberechtigte gem Art 65 EuErbVO:
Erben/Vermächtnisnehmer/Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter
- Funktion und Wirkungsweise:
Beweiswirkung/Gutgläubenswirkung/Legitimationswirkung/deklarative und konstitutive Wirkung
- **Fakultative Verwendung** des ENZ

Bankgeschäfte mit Amtsbestätigung (§ 172 AußStrG iVm § 810 ABGB)

- subjektives Recht auf **Nutzung, Verwaltung** und **Vertretung** der Verlassenschaft bereits vor Einantwortung
- Ausstellung einer Amtsbestätigung nach Abgabe der **Erbantrittserklärung**
- bei mehreren Erben gemeinsame **Vertretungsbefugnis** oder ein Erbe dazu bestimmt
- bei Uneinigkeit → Bestellung eines Verlassenschaftskurators
- Vertretungsbefugnis umfasst Maßnahmen, die zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb (WB) zählen
- bei außerordentlichem WB ist gerichtliche Genehmigung notwendig
- Nachlassvermögen darf nicht geschmälert werden

Verlassenschaftskurator

- Bestellung vorgesehen wenn
 - sich erbantrittserklärende Erben **nicht** über die Art der Vertretung **einig** sind
 - aufgrund **widersprechender Erbantrittserklärungen** ein Verfahren über das Erbrecht gem §§ 160 ff AußStrG einzuleiten ist
 - **dringende Maßnahmen** gesetzt werden müssen (OGH 2 Ob 218/15w) und aus Gründen der **Rechtssicherheit** klare Vertretungsverhältnisse zu schaffen sind (RS0123140)
- darf keine nachhaltige Gestaltung oder endgültige Weichen für die Zukunft stellen (2 Ob 158/21f)
- Enthebung, wenn Verfahren über das Erbrecht rechtskräftig beendet ist
- Gerichtskommissär hat die Amtsbestätigung vom Empfänger zurückzufordern
- Haftung bei missbräuchlicher Verwendung (§ 1019 ABGB)

Unterbleiben der Abhandlung (§ 153 AußStrG)

- Zweck: verfahrensökonomische Abwicklung einer **geringfügigen Verlassenschaft**
- Voraussetzungen:
 - Wert in der Verlassenschaft vorhandenen Aktiven übersteigt EUR 5.000,- nicht
 - Rechtsnachfolge nach dem für das Verlassenschaftsverfahren maßgebliche Recht tritt von Gesetzes wegen ein
 - keine Eintragung in öffentliche Bücher notwendig
 - kein Antrag auf Fortsetzung gestellt
- keine Beschlussfassung, sondern bloße Mitteilung über Stand des Verfahrens (vgl Ris-Justiz 0123656)
- nicht fristgebundener **Fortsetzungsantrag** jederzeit möglich
- ruhender Nachlass bleibt bei Unterbleiben der Abhandlung weiter bestehen
- gerichtlich erteilte Ermächtigung (§ 153 Abs 2 AußStrG) Verlassenschaftsvermögen zu übernehmen (Eigentumserwerbstitel, erfolgt in Beschlussform!)

Überlassung an Zahlungs statt (§ 154 AußStrG)

- Alternative zum Verlassenschaftsinsolvenzverfahren
- überschuldete Verlassenschaft liegt vor
- Vermögenswerte werden auf Antrag den Gläubigern überlassen, sofern
 - keine unbedingte Erbantrittserklärung vorliegt oder
 - ein Antrag auf Überlassung als erblos gestellt oder
 - ein Verlassenschaftsinsolvenzverfahren bereits eröffnet wurde
- Zustand des ruhenden Nachlasses bleibt aufrecht
- Überlassungsbeschluss ist Erwerbstitel (§ 798a ABGB)

Ausfolgungsverfahren (§ 150 AußStrG)

- Art 10 Abs 2 EuErbVO → subsidiärer Anknüpfungspunkt
- kein gewöhnlicher Aufenthalt in MS nach EuErbVO
- ausschließlich in Österreich gelegenes bewegliches Vermögen
- nur auf Antrag durch berechnigte Person(en)
- Vorlage unbedenklicher Urkunden
- Ausfolgungsverfahren endet mit Beschluss zur Ausfolgung
- vgl OGH: 2 Ob 162/15k, 2 Ob 105/15b, 2 Ob 150/21d

Fragen/Diskussion

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Dr. Tuba Veziroglu
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum I 6020 Innsbruck
tuba.veziroglu@btv.at